

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 617/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marjorie C [REDACTED] geb. G [REDACTED],
The T [REDACTED], S [REDACTED],
S [REDACTED], W [REDACTED], England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,
Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 14. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Parteien streiten über die Höhe einer Lebensschadensrente im höheren Dienst. Die Klägerin beanstandet:

- a) Die Freibeträge in § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG seien im Vergleich zur mehrfachen und stärkeren Anhebung der Beamtenbesoldung und der BEG-Renten nur unzureichend erhöht worden. Insofern stellt sich keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Die wiederholte Erhöhung der Freibeträge, welche das Gesetz nicht vorschreibt, liegt im Rahmen der dem Verordnungsgeber durch § 27 BEG eingeräumten Gestaltungsfreiheit (vgl. zu der entsprechenden Frage bei § 42 Abs. 1 BEG, § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG: BGH RZW 1975, 75; siehe auch zu § 15 a Abs. 1 S. 2 der 2. DV-BEG: BGH RZW 1976, 116 Nr. 30).

- 3 -

- b) Der Betrag von je 50 DM der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der 1. DV-BEG) hätte ebenfalls entsprechend der Rentenentwicklung erhöht werden müssen. Dem hat das Berufungsgericht bereits zutreffend entgegeng gehalten, daß nicht nur der reale Wert des anrechenbaren Einkommens von 50 DM gesunken ist, sondern mit ihm auch der reale Wert der daraus resultierenden Rentenkürzung um höchstens 50 DM.
- c) Dem schnellen Kaufkraftverlust des britischen Pfundes, der sich auch in Zukunft fortzusetzen drohe, müsse stärker als geschehen bei der Berücksichtigung in dieser Währung erzielter Einkünfte Rechnung getragen werden. Auch das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 und 5 der 1. DV-BEG bestimmt sich der Hundertsatz der Lebensschadenrente u.a. rechtlich unbedenklich nach den derzeit erzielten anderweitigen Einkünften. Einem Zurückbleiben ihrer Kaufkraft hinter dem Wechselkurs beugt § 22 a der 1. DV-BEG vor. Die zukünftige Wertentwicklung der Fremdwährung wird nicht berücksichtigt; maßgebend ist die derzeitige Versorgung.

Dr. Thamm

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)